

# Satzung der „Bürgerinitiative Königsbach-Stein“



## § 1 - Name und Sitz des Vereins

(1) Der Verein führt den Namen „Bürgerinitiative Königsbach Stein“ (BIKS). Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Namen „Bürgerinitiative Königsbach-Stein e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 75203 Königsbach-Stein.

## § 2 - Zweck des Vereins

(1) Der Verein ist eine unabhängige und uneigennützige, nicht auf einen gewerblichen Geschäftsbetrieb gerichtete Interessengemeinschaft und -vertretung von Bürgeranliegen. Der Verein fördert die Erhaltung und Steigerung der Lebensqualität in Königsbach-Stein („lebenswertes Königsbach-Stein“), hierbei insbesondere den Naturschutz und die Landschaftspflege i.S.d. Bundesnaturschutzgesetzes und des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg. Unter anderem setzt sich der Verein für den Erhalt von Grünflächen, Erholungsgebieten, landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Kulturlandschaft rund um Königsbach-Stein ein.

(2) Der Verein versteht sich als Interessengemeinschaft und -vertretung, um nach außen - unter Einsatz verschiedener Mittel - den Vereinszweck zu verwirklichen. Dieser wird insbesondere verwirklicht durch:

- Einflussnahme auf alle kommunalen und anderen Institutionen, die mit der Planung und Erschließung von Wohn-, Gewerbe- bzw. Industriegebieten befasst sind.
- Entwicklung weiterer Aktivitäten unter Ausschöpfung aller - auch politischer und juristischer - Möglichkeiten, die dem Erreichen der Ziele nutzen.
- Veröffentlichung von Informationen über bestehende Problemfelder, den Stand der erzielten Ergebnisse, über das Verhalten der Beteiligten sowie allgemein durch die Öffentlichkeitsarbeit im Rahmen der Vereinstätigkeiten.
- Zusammenarbeit mit anderen Vereinen, Verbänden und Organisationen mit ähnlichen Zielen, um die Interessen der Bürger erfolgreicher vertreten zu können und damit eine stärkere Bürgerbeteiligung und mehr Transparenz in den kommunalen und behördlichen Verfahren zu erreichen.

(3) Änderungen des Vereinszwecks können durch die Mitgliederversammlung bestimmt werden. Hierzu ist eine Stimmenmehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

## § 3 - Mittelverwendung

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder (auch Vorstandsmitglieder) erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins, ihre Mitarbeit ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Notwendige, nachgewiesene Auslagen werden erstattet.

## § 4 - Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche Person oder juristische Person werden, die gewillt ist, den Vereinszweck zu fördern. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Aufnahmeantrag der Vorstand nach freiem Ermessen.

(2) Eine Ablehnung des Aufnahmeantrags ist dem Antragenden mitzuteilen. Die Ablehnung ist nicht anfechtbar und muss nicht begründet werden. Für die Mitteilung der Ablehnung ist Textform (§126b BGB) notwendig und ausreichend.

## § 5 - Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod.

(2) Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein austreten. Die Mitgliedschaft endet zum Ablauf des Kalendermonats, in welchem die Austrittserklärung beim geschäftsführenden Vorstand eingegangen ist.

(3) Ein Mitglied kann jederzeit mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt oder ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Mitglieder, die ihren Beitrag innerhalb von sechs Monaten nach Fälligkeit nicht beglichen haben, können aus dem Verein ausgeschlossen werden. Hierüber entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden bereits geleistete Beiträge nicht zurückerstattet. Zum Zeitpunkt der Beendigung der Mitgliedschaft fällige, aber noch nicht geleistete Beitragszahlungen sind vom ausscheidenden Mitglied noch zu erbringen.

## § 6 - Mitgliedsbeitrag

Jedes Mitglied hat laufende Beiträge in Form von Jahresbeiträgen zu leisten. Über die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Näheres kann mittels einer Beitragsordnung geregelt werden. Über eine Beitragsordnung entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

## § 7 - Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 8 - Vorstand

- (1) Der geschäftsführende Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden sowie dem 2. Vorsitzenden. Beide sind jeweils alleinvertretungsberechtigt und vertreten den Verein außergerichtlich und gerichtlich. Der geschäftsführende Vorstand kann die konkreten Zuständigkeiten des 1. und 2. Vorsitzenden mittels einer Geschäftsordnung nach Bedarf regeln.
- (2) In Ergänzung des geschäftsführenden Vorstands ist ein erweiterter Vorstand mit der jeweiligen Funktion eines Schatzmeisters und eines Schriftführers zu bilden.
- (3) Der erweiterte Vorstand kann zusätzlich um bis zu fünf Beisitzer mit jeweils besonderer Funktion ergänzt werden. Beisitzer haben innerhalb des Vorstands grundsätzlich eine beratende Stellung und sind in Bezug auf Vorstandsbeschlüsse in ihrer Gesamtheit lediglich mit einer Stimme stimmberechtigt. Die Beisitzer bestimmen aus ihrer Mitte einen Vertreter, der das Stimmrecht für die Beisitzer im Vorstand wahrnimmt.
- (4) Der Vorstand wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Abweichend hierzu, werden Beisitzer (§8 (3)) ggf. für die Dauer eines Jahres gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben jedoch auch nach Ablauf ihrer jeweiligen Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt die Vorstandsmitglieder jeweils mittels einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in ihre jeweilige Funktion. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit ist ein zweiter Wahlgang durchzuführen. Besteht danach erneut Stimmengleichheit entscheidet das Los. Vorstandsmitglieder können nur natürliche Personen sein.
- (6) Der Vorstand tritt auf Einladung des 1. Vorsitzenden oder des 2. Vorsitzenden zusammen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei stimmberechtigte Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden. Beschlüsse des Vorstands sind protokollpflichtig. Das Protokoll ist vom 1. Vorsitzenden oder 2. Vorsitzenden sowie einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
- (7) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein anwesendes stimmberechtigtes Vorstandsmitglied dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.
- (8) Der Vorstand führt den Verein entsprechend der Vorgabe der Mitgliederversammlung auf der Grundlage der Satzung, der festgelegten Grundsätze und Ziele. Der Vorstand verwaltet das Vereinsvermögen und fertigt den Jahresbericht über das vorangegangene Geschäftsjahr an. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vorstand ist in seiner Tätigkeit der Mitgliederversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

## § 9 - Haftung

Die Haftung des Vereins, der Vorstandsmitglieder und der Vereinsmitglieder, bestimmt sich nach den gesetzlichen Regelungen, insbesondere nach §§31 ff. BGB.

## § 10 - Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt mittels einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen zwei Kassenprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sind, auf die Dauer von zwei Jahren. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

Die Kassenprüfer überprüfen am Ende jedes Geschäftsjahres die rechnerische Richtigkeit der Buch- und Kassenführung. Die Kassenprüfer erstatten Bericht in der nächstfolgenden ordentlichen Mitgliederversammlung.

## § 11 - Mitgliederversammlung

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist. Hierüber entscheidet der Vorstand mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

Weiterhin wird eine solche einberufen, wenn dies von einem Fünftel der Mitglieder schriftlich vom Vorstand unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.

(2) Mitgliederversammlungen werden vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, durch E-Mail oder einfachen Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen.

Die Einberufungsfrist beträgt zwei Wochen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Aufgabe der Einladung bei der Post unter der letzten dem Verein bekannten Mitgliedsadresse bzw. das rechtzeitige Absenden der E-Mail an die letzte der dem Verein bekannten E-Mail-Adresse.

(3) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Der Versammlungsleiter bestimmt einen Protokollführer.

(4) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahmen von Beschlussanträgen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der einfachen Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als Stimmabgabe.

(5) Die Mitgliederversammlung beschließt die Grundsätze der Vereinsarbeit. Ihr obliegt insbesondere:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder,
- die Wahl der Kassenprüfer,
- die Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- die Entlastung des Vorstandes,
- die Festlegung von Schwerpunkten der weiteren Vereinsarbeit.

(6) Die Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

(7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie der Abstimmungsergebnisse vom Protokollführer (§ 11 (3)) in einer Niederschrift festzuhalten. Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

## § 12 - Mitgliederentscheid

Der Vorstand kann durch Beschluss eine geheime Abstimmung der Mitglieder über eine Angelegenheit des Vereins durch Briefwahl durchführen.

## § 13 - Beschlüsse über die Satzung

Eine Änderung der Vereinssatzung kann durch die Mitgliederversammlung oder durch Mitgliederentscheid mittels einer Stimmenmehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erfolgen (Ausnahme: § 2 (3)). Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

## § 14 - Datenschutz

(1) Um dem gesetzlich vorgeschriebenen Datenschutz im Verein zu genügen, ist eine Datenschutzordnung zu erlassen. Über diese entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(2) Personen die aufgrund ihrer Funktion oder besonderen Aufgabenstellung, Kenntnis über Mitgliedererdaten erlangen, werden durch den Verein jeweils persönlich durch Abgabe einer Datenschutzverpflichtungserklärung zur Wahrung des Datengeheimnisses verpflichtet.

## § 15 - Auflösung des Vereins

(1) Bei Auflösung des Vereins oder sonstiger rechtlicher Beendigung, wird das Vereinsvermögen unmittelbar und ausschließlich einem gemeinnützigen Zweck zugeführt, den die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen bestimmt. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe, bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

# Satzung der „Bürgerinitiative Königsbach-Stein“



(2) Eine Auflösung des Vereins kann durch die Mitgliederversammlung mittels einer Stimmenmehrheit von neun Zehnteln der abgegebenen gültigen Stimmen bestimmt werden. Stimmenthaltung gilt nicht als Stimmabgabe.

(3) Als Liquidatoren werden der 1. und der 2. Vorsitzende bestellt.

## § 16 - Salvatorische Klausel

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieser Satzung gegen einschlägige gesetzliche Vorschriften verstoßen, so gelten insoweit die gesetzlichen Bestimmungen. Die übrigen Bestimmungen dieser Satzung werden dadurch nicht in ihrer Gültigkeit berührt.